

# Teil B Kommunen

## 1. Haushaltssituation, Personal und aktuelle Entwicklungen

### Haushaltssituation der Kommunen

Die sächsischen Kommunen investierten im Jahr 2019 fast 15 % mehr als im Jahr zuvor. Damit wurde annähernd ein Investitionsniveau wie zuletzt im Jahr 2010 erreicht. Der Zuwachs im Jahr 2019 war in hohem Maße kreditfinanziert. Für Investitionen müssen künftig mehr Eigenmittel erwirtschaftet werden.

Die wachsende Investitionsquote zeigt die Bemühungen der Kommunen, den in den zurückliegenden Jahren gestiegenen Investitionsbedarfen sukzessive Rechnung zu tragen. Gleichzeitig konnten sie ihre Schulden in den Kernhaushalten insgesamt weiter reduzieren.

Die im Zuge der Pandemiebewältigung eingeräumten Erleichterungen in Bezug auf Kreditaufnahmen und den Haushaltsausgleich dürfen nicht zulasten künftiger Generationen und des künftigen finanziellen Handlungsspielraums gehen.

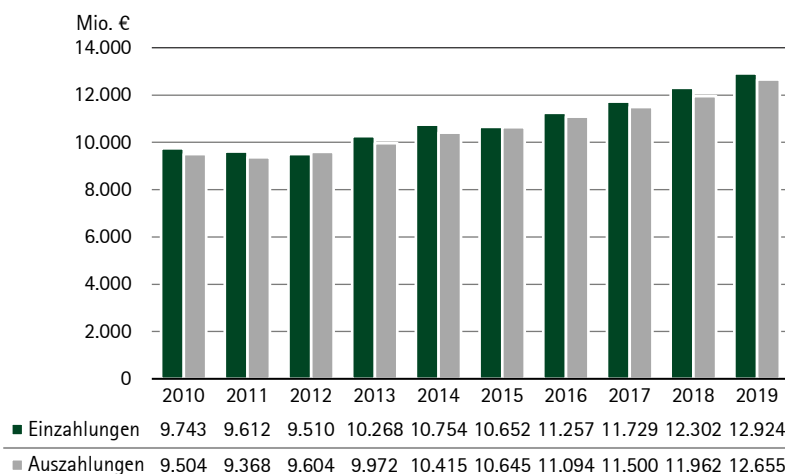
#### 1 Einzahlungen und Auszahlungen

- 1 Gegenstand dieses Beitrages ist die Darstellung der Haushaltssituation der sächsischen Kommunen. Er bietet einen Überblick über die wesentlichen Ein- und Auszahlungsarten bis zum 31.12.2019 sowie die Schuldenentwicklung. Ab Pkt. 8 stehen die aktuellen finanziellen Entwicklungen der kommunalen Haushalte im Fokus.
- 2 Wichtige Kennziffern und Quoten der kommunalen Haushalte Sachsens einschließlich der Vergleichswerte der Flächenländer Ost und West sind auf der letzten Innenseite des Jahresberichtseinbandes dargestellt.

Überblick:  
Ein- und Auszahlungen,  
Schuldenentwicklung  
Aktuelles

#### 1.1 Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen

Abbildung 1: Entwicklung der Ein- und Auszahlungen gesamt (Mio. €)<sup>1</sup>



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2010 bis 2019.

<sup>1</sup> Bis 2014: kamerale Darstellung der bereinigten Gesamteinnahmen und -ausgaben; ab 2015 doppelte Darstellung der bereinigten Ein- und Auszahlungen (jeweils ohne Finanzierungstätigkeit).

Rückgang des Saldos  
1/3 der Kommunen im Minus

3 Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Jahr 2019 führte im Ergebnis zu einem Rückgang des verbleibenden Saldos im Vergleich zum Vorjahr um rd. 21 % auf rd. 269 Mio. €. Ein Drittel aller Kommunen schloss das Jahr 2019 mit einem negativen Saldo ab.

## 1.2 Haushaltsstruktur nach Hauptein- und -auszahlungsarten

Übersicht 1: Haushaltsstruktur nach Hauptein- und -auszahlungsarten 2018 und 2019 (Mio. € sowie € je EW)

	2018		2019		Veränderung gegenüber dem Vorjahr %
	Mio. €	Mio. €	€/EW	€	
<b>bereinigte Einzahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)</b>	12.302	12.924	3.173,4	5,1	
+ Zahlungen von gleicher Ebene	1.644	1.702	418	3,6	
= Einzahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)	13.946	14.627	3.591,0	4,9	
<b>1) <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></b>	12.636	13.304	3.266,8	5,3	
darunter:					
Steuern (netto)	3.573	3.750	920,7	5,0	
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.199	1.280	314,3	6,8	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	311	348	85,4	11,8	
Gewerbesteuer (netto)	1.510	1.563	383,7	3,5	
Grundsteuer A und B	511	518	127,1	1,3	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.385	6.821	1.674,8	6,8	
darunter:					
vom Land (Ausgleichsleistungen und Zuweisungen)	4.374	4.751	1.66,6	8,6	
darunter:					
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.445	2.599	638,2	6,3	
Bedarfszuweisungen	16	15	3,7	-6,8	
von Gemeinden (allgemeine Umlagen)	1.412	1.462	358,9	3,6	
vom Bund (aufgabenbezogene Leistungsbeteil. u. Zuw.)	411	399	98,0	-2,9	
Ersatz von sozialen Leistungen	195	200	49,1	2,4	
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	687	714	175,4	4	
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.245	1.268	311,5	1,9	
Zinseinzahlungen	25	22	5,5	-9,9	
<b>2) <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u></b>	1.310	1.322	324,7	0,9	
darunter:					
Investitionszuwendungen	1.053	1.026	251,9	-2,6	
darunter: Investitionszuweisungen vom Land	996	971	238,4	-2,5	
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	105	96	23,5	-9,1	
Veräußerung von Finanzanlagen	99	128	31,5	29,4	
Beiträge und ähnliche Entgelte	20	21	5,3	7,4	
<b>bereinigte Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)</b>	11.962	12.655	3.107,4	5,8	
+ Zahlungen von gleicher Ebene	1.644	1.702	418,0	3,6	
= Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit)	13.606	14.358	3.525,4	5,5	
<b>1) <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></b>	11.889	12.386	3.041,2	4,2	
darunter:					
Personal- und Versorgungsauszahlungen (ohne Ehrenamt und Personalnebenausgaben)	3.065	3.214	789,1	4,9	
Sach- und Dienstleistungen	1.680	1.764	433,1	5,0	
soziale Leistungen und aufgabenbezogene Leistungsbeteil.	2.995	3.025	742,7	1,0	
Zinsauszahlungen	41	36	8,8	-13,7	
Zuschüsse und Erstattungen für lfd. Zwecke	1.848	2.009	493,3	8,7	
allgemeine Umlagen an Gemeinden/Gemeindeverbände	1.424	1.476	362,4	3,6	
<b>2) <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u></b>	1.716	1.972	484,2	14,9	
darunter:					
Sachinvestitionen	1.418	1.593	391,1	12,3	
darunter: Baumaßnahmen	1.212	1.345	330,2	11,0	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	104	143	35,1	37,5	
<b>Saldo</b>	341	269	66,1	-21,0	

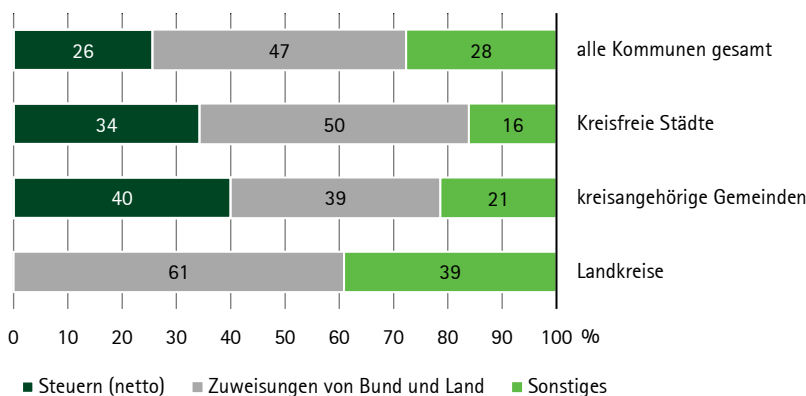
Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2018 und 2019.  
Einwohnerstand: 30.06.2019.

4 Die sächsischen Kommunen erzielten im Jahr 2019 höhere Einzahlungen als im Vorjahr. Die Haupteinnahmequellen Steuern sowie laufende Zuwendungen und allgemeine Umlagen, rd. 72 % aller Einzahlungen,

wuchsen. Die Investitionszuwendungen waren hingegen insgesamt leicht rückläufig.

- 5 Die Landkreise sind mangels eigener Steuern systembedingt am stärksten von Zuweisungen und dgl. abhängig. Die Kreisfreien Städte finanzieren ihre Haushalte zur Hälfte mit Zuweisungen von Bund und Land.

Abbildung 2: Struktur der Einzahlungen im Jahr 2019 (%)<sup>2</sup>



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2019.

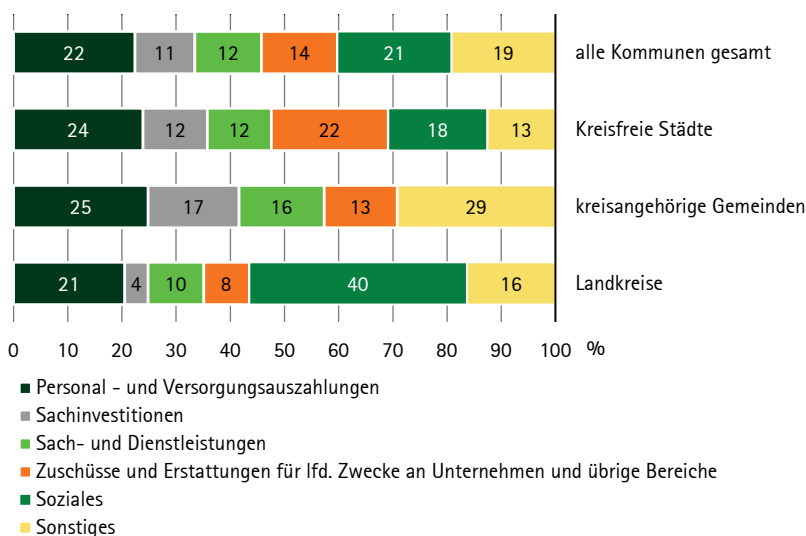
- 6 Die Auszahlungen der sächsischen Kommunen stiegen – anders als im Vorjahr – stärker als die Einzahlungen. Alle wesentlichen Auszahlungsposten (darunter Personal, Sach- und Dienstleistungen, Soziales) verzeichneten einen Zuwachs. Prozentual am stärksten nahm mit fast 15 % die Investitionstätigkeit der Kommunen zu. Dabei waren die Sachinvestitionen im Jahr 2019 zu rd. 64 % durch Investitionszuwendungen gedeckt. 35 Kommunen, darunter insbesondere die Kreisfreien Städte Leipzig und Chemnitz sowie die Landkreise Zwickau und Leipzig nahmen parallel zum Rückgang der Investitionszuwendungen mehr Kredite auf.

Auszahlungen wuchsen stärker als die Einzahlungen

- 7 Für die jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppen haben die diversen Auszahlungsposten unterschiedliches Gewicht. Die Personal- und Versorgungsauszahlungen bilden bei den Kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden die jeweils größte Auszahlungsposition. Im Teil B, Beitrag 21 des Jahresberichtes werden diese ausführlicher betrachtet.

Auszahlungen für Personal sind bei den Kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden der größte Posten

Abbildung 3: Struktur der Auszahlungen im Jahr 2019 (%)<sup>3</sup>



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2019.

<sup>2</sup> Darstellung einschließlich Zahlungen gleicher Ebene; insbesondere bei Landkreisen relevant.

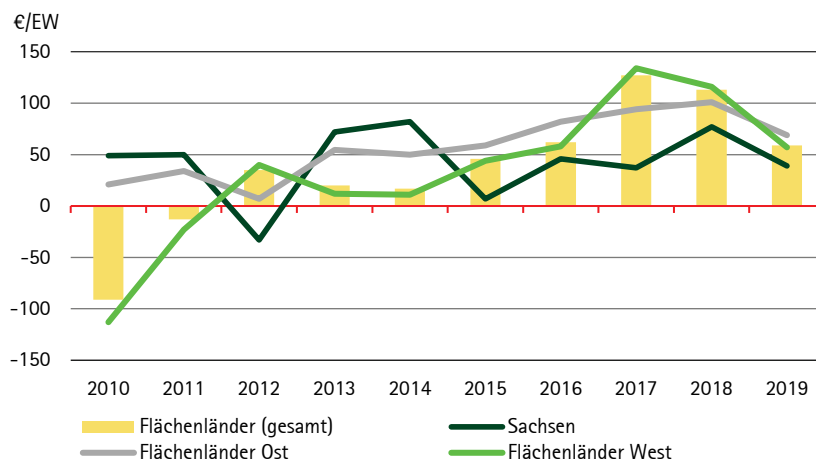
<sup>3</sup> Vgl. vorherige Fußnote.

Überschuss der kommunalen Kernhaushalte deutschlandweit um fast die Hälfte gesunken

### 1.3 Ländervergleich der kommunalen Finanzierungssalden

- 8 Die Kernhaushalte der Kommunen in Deutschland schlossen das Jahr 2019 insgesamt mit einem Überschuss i. H. v. rd. 4,5 Mrd. € ab. Dieser lag jedoch rd. 48 % unter dem des Vorjahres.

Abbildung 4: Entwicklung der Finanzierungssalden der kommunalen Kernhaushalte innerhalb des Bundesgebietes (€ je EW)<sup>4</sup>

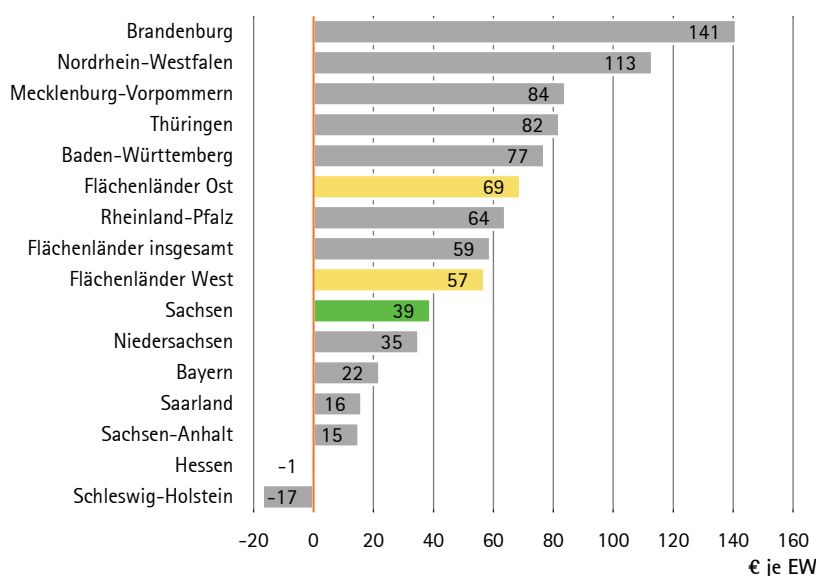


Quelle: BMF, Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2010 bis 2019.

Sächsisches Ergebnis im Ländervergleich unterdurchschnittlich

- 9 Im Ländervergleich fiel der kommunale Finanzierungssaldo Sachsens 2019 unterdurchschnittlich aus. Mit Ausnahme des Landes Brandenburg erzielten alle Länder ein niedrigeres Ergebnis als im Vorjahr.

Abbildung 5: Kommunale Finanzierungssalden der Flächenländer im Jahr 2019, nur Kernhaushalte (€ je EW)<sup>5</sup>



Quelle: BMF, Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2010 bis 2019.

Haushaltsstabilität fragil

- 10 Mit Blick auf die letzte Dekade wiesen die meisten Bundesländer deutliche Schwankungen in den kommunalen Finanzierungssalden aus. Nur in den Jahren 2017 und 2018 erzielten alle Länder einen Überschuss. Die Kommunen müssen aufgrund der seit März 2020 pandemiebedingten Entwicklungen davon ausgehen, dass die relative Stabilität der Haushalte der vergangenen 3 Jahren fragil ist.

<sup>4</sup> Der Ländervergleich basiert abweichend von den übrigen Daten dieses Beitrages auf der noch kameral geführten Bundesstatistik. Angaben ohne Stadtstaaten.

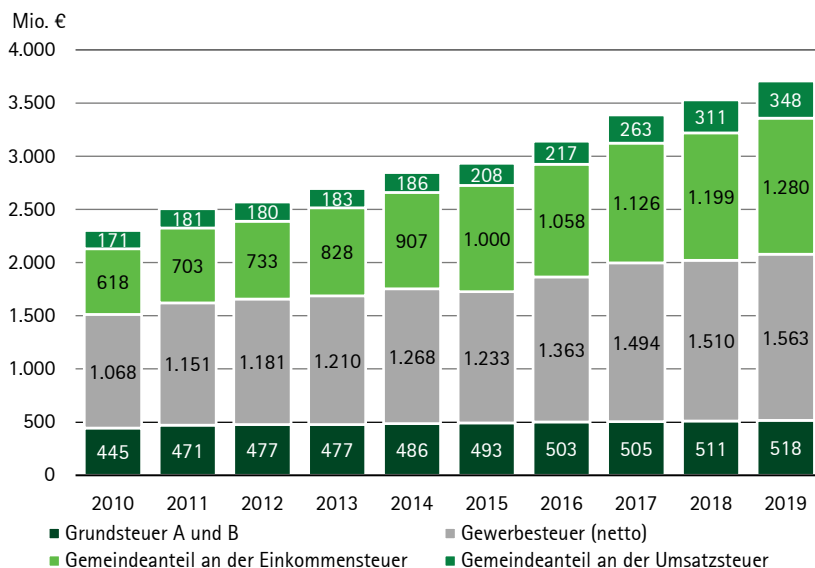
<sup>5</sup> Wie Fn. 4.

## 2 Steuern

11 Der kontinuierliche Anstieg der Steuereinzahlungen setzte sich im Jahr 2019 fort (rd. + 5,0 %). Mit rd. 81 Mio. € wuchs der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer am stärksten (rd. 6,8 %).

Kontinuierlicher Anstieg der Steuereinzahlungen

Abbildung 6: Entwicklung der wichtigsten Steuerarten (Mio. €)



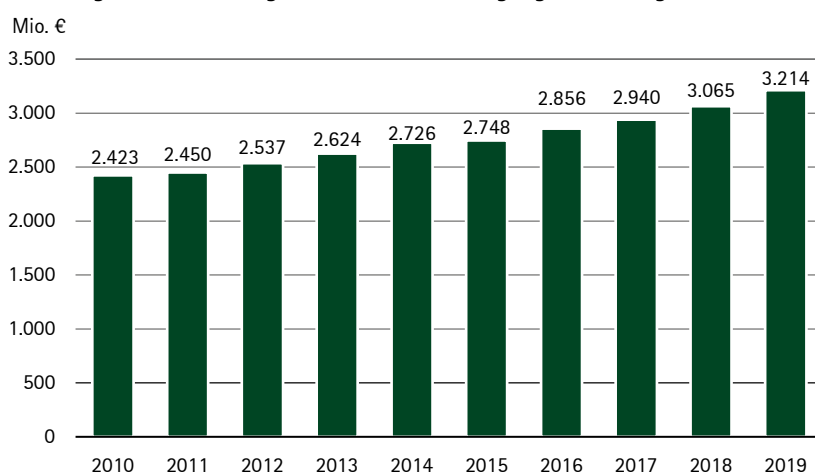
Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

12 Im Vergleich der beiden Gebietskörperschaftsgruppen Kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden verlief der Steuerzuwachs im Jahr 2019 sowohl insgesamt als auch bei den einzelnen Steuerarten weitgehend parallel. Jedoch konnten nicht alle Gemeinden an dieser positiven Entwicklung partizipieren: 15 Gemeinden (alle mit weniger als 10.000 EW) wiesen Rückgänge der Steuereinzahlungen (netto) von mehr als 20 % auf. Demgegenüber verzeichneten 39 kreisangehörige Gemeinden Zuwächse von mehr als 20 %.

Bei einzelnen Kommunen Steuerrückgänge oder -zuwächse von mehr als 20 %

## 3 Personal

Abbildung 7: Entwicklung der Personal-/ Versorgungsauszahlungen (Mio. €)<sup>6</sup>



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

<sup>6</sup> Bis 2014: kamerale Darstellung der Personalausgaben; ab 2015 doppische Darstellung der Personal- und Versorgungsauszahlungen.

Weitere Ausführungen zum kommunalen Personal siehe Teil B, I. Beitrag 21

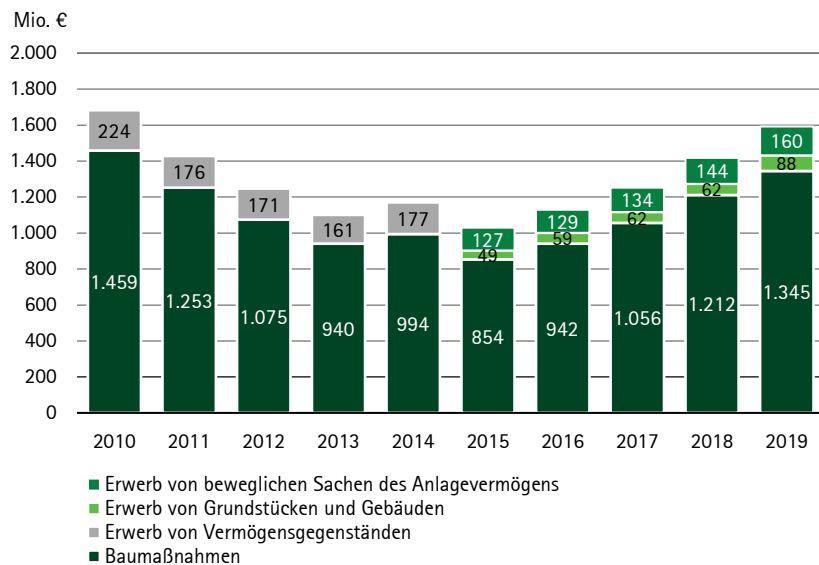
13 Eine ähnliche, anhaltend expansive Entwicklung wie bei den Steuereinzahlungen ist bei den Auszahlungen für Personal festzustellen. Rein rechnerisch waren bspw. im Jahr 2019 sämtliche Gewerbesteuern (netto) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erforderlich, um das Personal der kommunalen Kernhaushalte zu finanzieren.

14 Für weitere Ausführungen zu personalbedingten Auszahlungen und zur Entwicklung der Personalbestände in den einzelnen Verwaltungsbereichen wird auf Teil B, I. Beitrag 21 verwiesen.

#### 4 Sachinvestitionen

15 Zu den → Sachinvestitionen zählen die Baumaßnahmen (Kto. 785, 789) sowie der Erwerb von Vermögensgegenständen, d. h. von Grundstücken und Gebäuden sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Kto. 782, 783). Die Baumaßnahmen hatten innerhalb der letzten Dekade jeweils einen Anteil von rd. 83 bis rd. 88 % an den Sachinvestitionen.

Abbildung 8: Entwicklung der Sachinvestitionen (Mio. €)



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

16 Gegenläufig zu den Sachinvestitionen entwickelten sich im Jahr 2019 die Investitionszuwendungen insgesamt, darunter diejenigen vom Land (vgl. Abbildung 9).

17 Bei Betrachtung der einzelnen Kommunen ergibt sich allerdings ein sehr heterogenes Bild. Die in Abbildung 9 dargestellte Entwicklung im Jahr 2019 wurde maßgeblich durch die Kreisfreien Städte verursacht, die jeweils geringere Investitionszuwendungen vom Land als im Vorjahr auswies (insgesamt rd. -22 %). Das SMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich die Investitionszuwendungen nach der starken Steigerung im Jahr 2018 trotz des Rückgangs im Jahr 2019 weiterhin auf einem hohen Niveau befanden.

Finanzierung der Sachinvestitionen

18 Rein rechnerisch gesehen, d. h. alle Investitionszuwendungen bzw. Kreditaufnahmen (ungeachtet eventueller Umschuldungen) werden allen Sachinvestitionen des selben Jahres ohne maßnahmengenaue Zuordnung gegenübergestellt, finanzierten die sächsischen Kommunen ihre Sachinvestitionen im Jahr 2019 wie folgt:

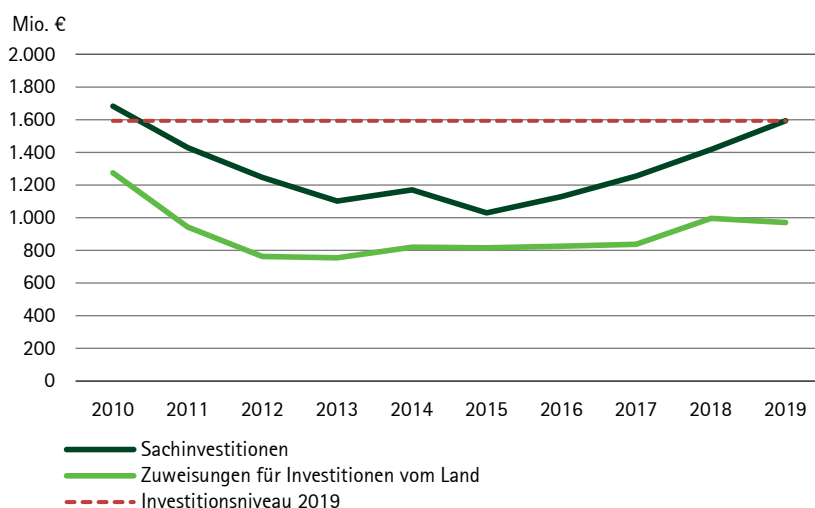
- Rd. 21 % der Kommunen, darunter 3 von 10 Landkreisen, beglichen ihre Sachinvestitionen rechnerisch ausschließlich durch Investitionszuwendungen.

- Rd. 12 % der Kommunen, darunter die Kreisfreie Stadt Leipzig sowie 2 Landkreise, nahmen im Jahr 2019 zusätzlich Kredite auf. Soweit diese nicht zur Umschuldung dienten, waren rechnerisch keine weiteren Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Sachinvestitionen erforderlich.
- Rd. 10 % der Kommunen, darunter die Kreisfreie Stadt Chemnitz und 2 Landkreise, setzten einen Mix aus Investitionszuwendungen, Kreditaufnahmen und weiteren Eigenmitteln ein.
- Nur wenige Kommunen (< 1 %) nutzten ausschließlich eigene Mittel (keine Zuwendungen und keine Kredite).
- Die übrigen Kommunen (rd. 56 %), darunter die Kreisfreie Stadt Dresden sowie 3 Landkreise, verwendeten investive Zuwendungen und Eigenmittel.

19 Insgesamt betrachtet lässt die verstärkte Aufnahme von Investitionskrediten (rd. +141 Mio. € bzw. rd. +83 %), wovon allein bei der Kreisfreien Stadt Leipzig der Anstieg rd. 127 Mio. € betrug, verbunden mit dem Umstand, dass die Kredittilgungen nicht in gleichem Maße wuchsen (rd. +36 %) darauf schließen, dass der Zuwachs an Sachinvestitionen im Jahr 2019 wesentlich kreditfinanziert ist. **Investitionsmotor war mithin nicht allein die Verfügbarkeit von Eigenmitteln, sondern auch von Krediten und Investitionszuwendungen.**

Eigenmittel als Investitionsmotor nicht ausreichend

Abbildung 9: Entwicklung der Sachinvestitionen sowie der Investitionszuweisungen vom Land (Mio. €)



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

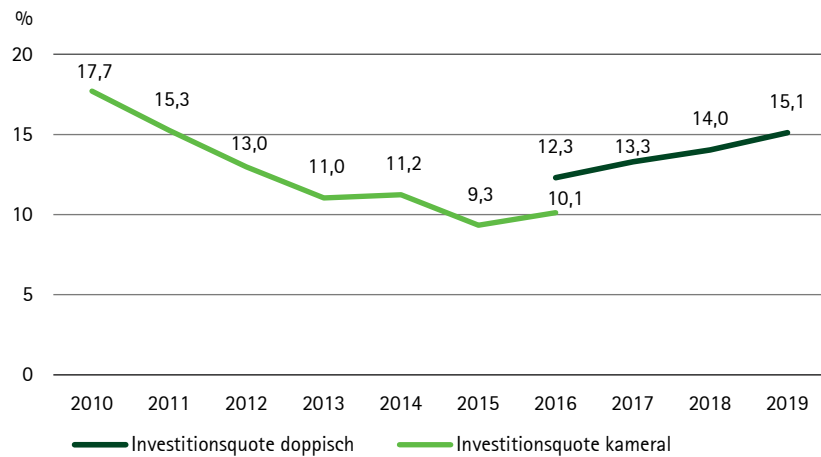
20 Die sächsischen Kommunen erreichten im Jahr 2019 wieder annähernd ein Investitionsniveau wie zuletzt im Jahr 2010.

Investitionsniveau 2019 wie zuletzt im Jahr 2010

21 Die → Investitionsquote<sup>7</sup> wird seit dem Jahr 2016 nach doppischer Maßgabe als prozentualer Anteil der Auszahlungen für Investitionstätigkeit (ohne Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen) abzüglich der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von gleicher Ebene an den bereinigten Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit) ermittelt und entwickelte sich - parallel zu den Sachinvestitionen - seither wie nachfolgend dargestellt. In den (kameralen) Jahren davor bezog sich die Investitionsquote ausschließlich auf die Sachinvestitionen. Investitionszuwendungen und der Erwerb von Finanzanlagen blieben unberücksichtigt, sodass die Quote entsprechend niedriger ausfiel, wie am Beispiel des Jahres 2016 in der Abbildung erkennbar ist.

<sup>7</sup> Berechnung kameral: Prozentualer Anteil der Ausgaben für Sachinvestitionen (GR 932, 933, 935, 936, 94) an den bereinigten Ausgaben insgesamt; Berechnung doppisch: Konten (781 ./ 6812) + 782 + 783 + 784 + 785 + 789 / bereinigte Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit).

Abbildung 10: Entwicklung der Investitionsquote (%)



Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte 2010 bis 2018, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2019.

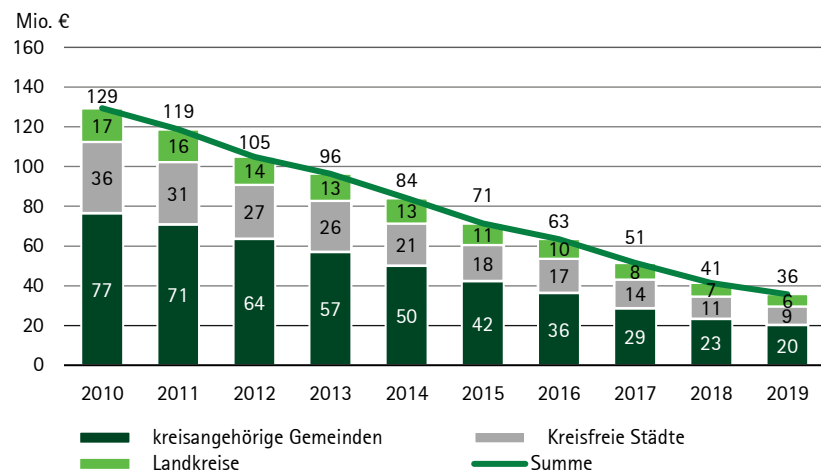
Wachsende Investitionsquote

- 22 Die wachsende Investitionsquote zeigt die Bemühungen der Kommunen, den in den vergangenen Jahren gestiegenen Investitionsbedarfen sukzessive Rechnung zu tragen.

Zinsauszahlungen seit dem Jahr 2015 halbiert

- 23 **5 Zinsauszahlungen**  
Die Zinsauszahlungen (Kto. 751) der sächsischen Kommunen sind auch im Jahr 2019 aufgrund des Schuldenrückgangs verbunden mit einem niedrigen Zinsniveau weiter gesunken; auf nunmehr rd. 35,7 Mio. €. Damit haben sich die Zinsauszahlungen seit dem Jahr 2015 halbiert. Rd. 99 % davon betreffen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten.

Abbildung 11: Entwicklung der Zinsauszahlungen (Mio. €)<sup>B</sup>



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

- 24 Mit einem Anteil von rd. 0,3 % an den bereinigten Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit) spielen Zinsauszahlungen im Haushalt der sächsischen Kommunen aktuell eine untergeordnete Rolle. Einwohnerbezogen betrug die Zinslast mit rd. 9 € je EW knapp ein Drittel derer des Freistaates.

<sup>B</sup> Die Summe enthält auch die Zinsauszahlungen des Kommunalen Sozialverbandes und der Verwaltungsverbände, die wegen Geringfügigkeit im Diagramm jedoch nicht separat ausgewiesen sind.



## 6 Schuldenstand

- 25 Die Definition der → kommunalen Verschuldung war in den letzten Jahren diversen Änderungen unterworfen<sup>9</sup>. Laut VwV KomHWi<sup>10</sup> werden unter die Verschuldung der Gemeinde<sup>11</sup> (des Kernhaushaltes) nunmehr gefasst:
- Kassenkredite,
  - Wertpapierschulden (in Sachsens Kommunen nicht relevant),
  - Schulden aus Krediten,
  - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
  - Kreditähnliche Rechtsgeschäfte.
- 26 Zur Gesamtverschuldung zählen die Schulden:
- der Gemeinde (s. o.),
  - der Eigenbetriebe,
  - der unmittelbaren und mittelbaren Eigengesellschaften,
- Schulden der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften, die bei der Gemeinde bestehen, sind nicht zu berücksichtigen.
- 27 Die Schulden der Zweckverbände werden gesondert dargestellt.<sup>12</sup>
- 28 Darüber hinaus haben die Kommunen → weitere Belastungen, die zwar nicht unter den Schuldenbegriff fallen, jedoch beim Überschreiten der Schuldenrichtwerte unter Umständen relevant sind<sup>13</sup>:
- Bürgschaften u. dgl. (Haftungssumme),
  - Verpflichtungen aus ÖPP-Projekten,
  - Zinsauszahlungen (vgl. Pkt. 5).

### 6.1 Verschuldung Kernhaushalt und Gesamtverschuldung

- 29 Zum Redaktionsschluss lagen die detaillierten Schuldendaten bis einschließlich 31.12.2018 vor sowie Schuldensummen für das Jahr 2019. Erläuterungen erfolgen an entsprechender Stelle. Die Schuldendaten der Beteiligungsgesellschaften<sup>14</sup> stehen dem SRH seit dem Jahr 2017 nicht mehr zur Verfügung. Der Gesetzgeber sollte auf die Bereitstellung der entsprechenden Daten hinwirken, damit *alle* wichtigen Indikatoren für Haftungsrisiken der kommunalen Ebene analysiert werden können.
- 30 Die Schulden in den Kernhaushalten konnten im Jahr 2019 um rd. 242 Mio. € reduziert werden. Dazu trugen alle Gebietskörperschaftsgruppen bei. Auch die Zweckverbände wiesen rd. 52 Mio. € weniger Schulden aus. In den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften stiegen die Schulden hingegen um insgesamt rd. 193 Mio. € an. Die Entwicklung bei den Beteiligungsgesellschaften ausgenommen, ergibt sich saldiert ein Schuldenrückgang von rd. 101 Mio. € bzw. rd. 1 % (vgl. nachfolgende Abbildung).

<sup>9</sup> Vgl. Jahresbericht 2014 des SRH, Band II, Beitrag Nr. 2, S. 46 Übersicht 2 sowie Jahresbericht 2018 des SRH, Band II, Beitrag Nr. 2, S. 43 Übersicht 6.

<sup>10</sup> Vgl. Abschn. A) Ziff. I Nr. 1. Buchst. c) aa) und bb) VwV KomHWi.

<sup>11</sup> Zu den Gemeinden bzw. Kommunen zählen statistisch: Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, Kommunaler Sozialverband.

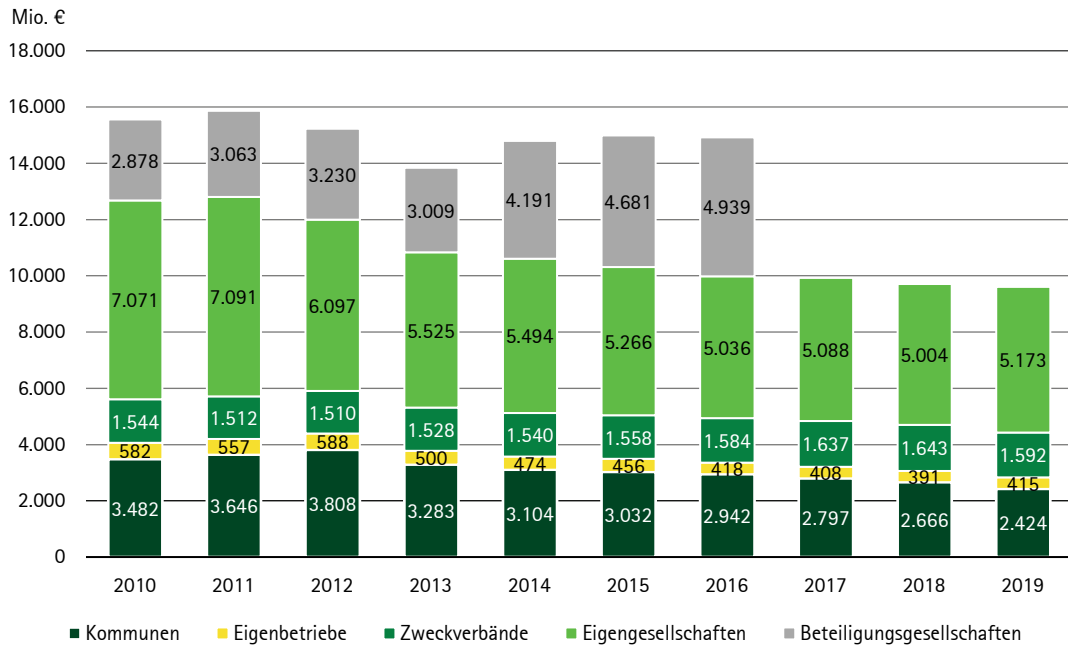
<sup>12</sup> Folgende Schulden, die ebenfalls in den Kommunen relevant sind, bleiben in diesem Beitrag unberücksichtigt:

- Schulden der Beteiligungsgesellschaften; Daten dazu werden seit dem Berichtsjahr 2017 nicht mehr bereitgestellt. Ihr Volumen betrug zur letzten vorliegenden Erhebung zum 31.12.2016 knapp 5 Mrd. €. Dieser Betrag ist jedoch nicht gleichzusetzen mit den damit für die sächsischen Kommunen verbundenen Haftungsrisiken (vgl. Jahresbericht 2015 des SRH, Band II, Beitrag Nr. 2, S. 46),
- Sonstige übrige Verbindlichkeiten; sie werden seit dem Jahr 2013 statistisch nicht mehr erhoben. Bei der letzten Erhebung zum 31.12.2012 hatten sie ein Volumen von rd. 463 Mio. €.

<sup>13</sup> Vgl. Abschn. A) Ziff. I Nr. 1. Buchst. c) cc) VwV KomHWi.

<sup>14</sup> Beteiligungsgesellschaften sind Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend kommunaler Beteiligung. Sie gehören zu den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) und sind nach FPStatG berichtspflichtig, wenn sie zu mehr als 50 % öffentlich bestimmt sind. Die Schulden der FEU werden in der länderübergreifenden Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes über die „Integrierten Schulden“ nachgewiesen. Sie sind jedoch nicht so untergliedert bzw. ausgewiesen, dass sich die hier fehlenden Daten daraus ermitteln ließen.

Abbildung 12: Entwicklung der Gesamtverschuldung der Kommunen<sup>15</sup>, darunter Kernhaushalte (Mio. €)

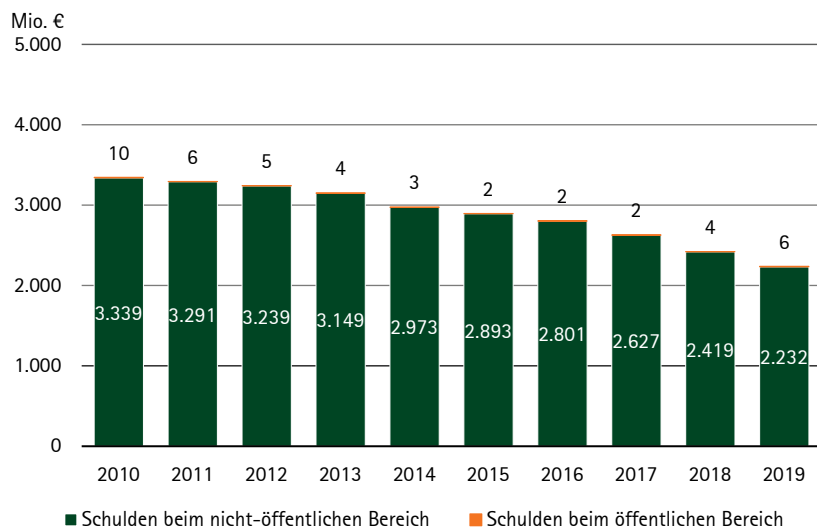


Quelle: Schuldenstandstatistik 2010 bis 2019.

Schulden Kernhaushalt um rd. 9 % gesunken

31 Die Schulden der Kernhaushalte der sächsischen Kommunen sind zum 31.12.2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 9 % gesunken. Nachfolgend werden die Kernhaushaltsschulden beim öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich, bei denen es sich im Wesentlichen um Bankkredite handelt, dargestellt.<sup>16</sup> Sie bilden das kommunale Pendant zu den Finanzschulden des staatlichen Bereiches (vgl. Teil A I., Beitrag Nr. 2, Pkt. 6). Mit Verweis auf die vorherige Abbildung ist zu betonen, dass diese Schulden mit rd. 2.238 Mio. € im Jahr 2019 nur eine Teilmenge der kommunalen Gesamtschulden sind.

Abbildung 13: Entwicklung der Schulden beim öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Bereich als Teil der Kernhaushaltsschulden (Mio. €)



Quelle: Schuldenstandstatistik 2010 bis 2019.

<sup>15</sup> Hinweis: Angaben ohne Schulden beim eigenen Träger/Gesellschafter. In früheren Jahresberichten waren mangels anderweitiger Vorgaben in der VwV KomHWi die Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beim Träger/Gesellschafter mit ausgewiesen worden.

<sup>16</sup> Kassenkredite spielten auch im Jahr 2019 bei den sächsischen Kommunen nur eine untergeordnete Rolle.

## 6.2 Einhaltung der Verschuldungsrichtwerte lt. VwV KomHWi

### 6.2.1 Richtwerte für die kommunalen Kernhaushalte

32 Seit dem 01.01.2018 orientiert sich die VwV KomHWi hinsichtlich der Verschuldung einer Gemeinde (im Kernhaushalt und insgesamt) an der Schuldendefinition der amtlichen Statistik (vgl. Tz. 25 ff.).

33 73 von 429 Kommunen<sup>17</sup> überschritten demnach die in der VwV KomHWi<sup>18</sup> vorgegebenen Verschuldungsrichtwerte zum 31.12.2018. Das ist verglichen mit dem Vorjahr eine spürbare Verbesserung (2017: 83 von 431 Kommunen).

Verschuldungsrichtwerte der Kernhaushalte wurden in 73 Kommunen überschritten

Übersicht 2: Einhaltung der Verschuldungsrichtwerte der kommunalen Kernhaushalte

	Verschuldungsrichtwert VwV KomHWi €/EW	Anzahl der Körperschaften, die diese Grenze erreichten oder überschritten zum 31.12.2018	
		absolut	%
Kreisfreie Städte	1.100	-	-
kreisangehörige Gemeinden	850	71	17,1
Landkreise	250	2	20,0

Quelle: Schuldenstandstatistik 2018.

34 Bei den Landkreisen hielten Nordsachsen mit rd. 643 €/EW und Görlitz mit rd. 345 €/EW die Richtwerte nicht ein. Das SMF wies im Rahmen seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass beide Landkreise im Jahr 2019 ihr Kassenkreditvolumen erheblich reduziert haben. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wiesen die Stadt Wehlen, Rackwitz, die Stadt Reichenbach/O.L., Löbnitz, Schwepnitz, Machern, die Stadt Sayda und die Gemeinde Crinitzberg jeweils mehr als 2.000 €/EW aus.

35 Konsequenzen aus der Überschreitung der Richtwerte ergeben sich, sobald die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune gefährdet ist. In diese Betrachtung ist die gesamte Haushaltssituation der betroffenen Kommune einzubeziehen<sup>19</sup>. Hierzu gehören zusätzlich zu den bereits im Verschuldungsrichtwert berücksichtigten Kreditarten u. a. auch die Risiken aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

### 6.2.2 Richtwerte für die Gesamtverschuldung

36 Die VwV KomHWi benennt neben den Verschuldungsrichtwerten für die Kernhaushalte auch → Richtwerte für die Gesamtverschuldung. Diese umfassen gem. Abschn. A) Ziff. I Nr. 1 Buchst. c) bb) die Verschuldung der Gemeinde sowie ihrer Eigenbetriebe und unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften. Schulden der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften, die bei der Gemeinde bestehen, sind nicht zu berücksichtigen.

37 Allein die Verschuldung der Kernhaushalte zusammen mit den Schulden der Eigenbetriebe erreichte oder überschritt bei einer Reihe von Kommunen bereits die relevanten Richtwerte. Unter Hinzunahme der Schulden der kommunalen Eigengesellschaften, für deren Aufgabenerfüllung der kommunalen Daseinsvorsorge die Kommunen trotz faktischer Haftungsbegrenzung dennoch die Einstandspflicht trifft, vergrößert sich der Kreis der betroffenen Kommunen weiter (vgl. nachfolgende Übersicht).

<sup>17</sup> Zum Gebietsstand 01.01.2019: 3 Kreisfreie Städte, 416 kreisangehörige Gemeinden, 10 Landkreise.

<sup>18</sup> Vgl. Abschn. A) Ziff. I Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi.

<sup>19</sup> Vgl. Abschn. A) Ziff. I Nr. 1. Buchst. c) cc) VwV KomHWi.

Richtwerte für die Gesamtverschuldung wurden in 100 Kommunen überschritten

38 100 von 429 Kommunen überschritten die Richtwerte für die Gesamtverschuldung zum 31.12.2018, darunter 2 Kreisfreie Städte und 2 Landkreise.

### Übersicht 3: Einhaltung der Gesamtverschuldungsrichtwerte

Gebietskörperschaften	Gesamtverschuldungsrichtwert lt. VwV KomHWi €/EW	Anzahl der Körperschaften, die diese Grenze erreichten oder überschritten beschränkt auf die kommunalen Kernhaushalte zusammen mit den Eigenbetrieben der Kommunen			
		zum 31.12.2018		zum 31.12.2018	
		absolut	% der jeweiligen Größenklasse	absolut	% der jeweiligen Größenklasse
Kreisfreie Städte	3.100	-	-	2	66,7
kreisangehörige Gemeinden mit über 50.000 EW	2.700	-	-	-	-
kreisangehörige Gemeinden mit über 10.000 bis 50.000 EW	2.650	-	-	15	24,2
kreisangehörige Gemeinden mit über 5.000 bis 10.000 EW	1.200	11	12,0	32	34,8
kreisangehörige Gemeinden mit über 3.000 bis 5.000 EW	1.000	13	13,1	25	25,3
kreisangehörige Gemeinden mit über 1.000 bis 3.000 EW	850	22	15,3	24	16,8
Landkreise	310	2	20,0	2	20,0

Quelle: Schuldenstandstatistik 2018.

39 Die Kreisfreien Städte Chemnitz und Leipzig überschritten aufgrund der Schulden Situation ihrer Eigengesellschaften die Gesamtverschuldungsrichtwerte. Gleiches gilt für 15 Gemeinden der Größenklasse 10.000 bis 50.000 EW.

40 Bei den beiden Landkreisen Nordsachsen und Görlitz wird der Gesamtverschuldungsrichtwert bereits allein durch die einwohnerbezogenen Schulden des Kernhaushalts überschritten. Bei den kreisangehörigen Gemeinden trifft dies auf 7 Gemeinden der Größenklasse 5.000 bis 10.000 EW zu sowie auf 10 Gemeinden mit über 3.000 bis 5.000 EW und auf 20 Gemeinden der Größenklasse 1.000 bis 3.000 EW.

### 6.3 Verschuldung der Zweckverbände

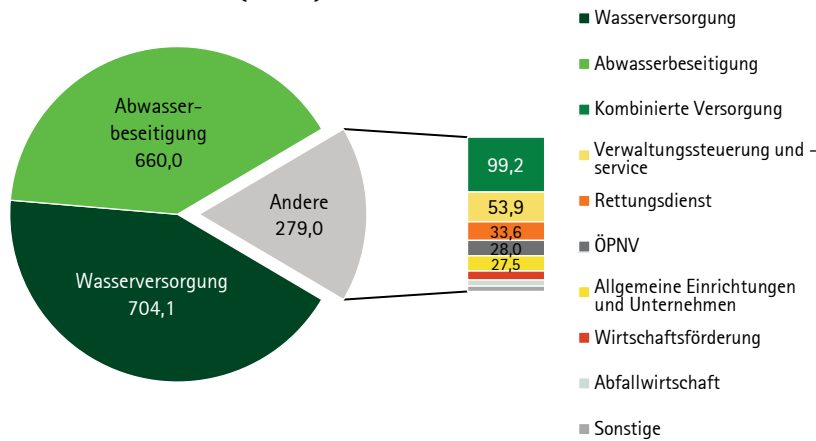
41 Die Zweckverbände mit kommunaler Beteiligung wiesen zum 31.12.2018 in Sachsen eine Verschuldung i. H. v. rd. 1.643,1 Mio. € aus. Darunter hielten 3 Abwasserzweckverbände Schulden bei Trägern von insgesamt rd. 17,0 Mio. €.

Zweckverbandschulden gestiegen

42 Gegenüber dem Vorjahr sind die Zweckverbandschulden um rd. 1,4 % gestiegen. Die Steigerung betraf vor allem Zweckverbände der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die beiden Rettungszweckverbände.

43 In der nachfolgenden Abbildung ist die Schulden Situation der Zweckverbände zum 31.12.2018 nach Aufgabenbereichen gegliedert, dargestellt. Von den insgesamt 165 in der Schuldenstatistik geführten Zweckverbänden zählen nach der Systematik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen allein 67 zum Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung und 28 zum Bereich Wasserversorgung. Die Zweckverbände, welche die vergleichsweise höchsten Schuldenstände ausweisen, sind in Übersicht 4 aufgelistet.

Abbildung 14: Schulden der Zweckverbände nach Aufgabenbereichen zum 31.12.2018 (Mio. €)



Quelle: Schuldenstandstatistik 2018.

Übersicht 4: Zweckverbände mit Schulden von mehr als 50 Mio. € zum 31.12.2018

Zweckverband	Sitzgemeinde	Aufgabenbereich	Mio. €	€/EW
Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland	Plauen	Wasserversorgung	216,4	947
Zweckverband Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	Hainichen	Wasserversorgung	152,2	1.209
Zweckverband Wasserwerke West erzgebirge	Schwarzenberg/Erzgeb.	Abwasserbeseitigung	103,0	1.001
Versorgungsverband Grimma-Geithain	Grimma	Kombinierte Versorgung	99,2	1.410
Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe	Borsdorf	Abwasserbeseitigung	71,5	1.597
Wasserzweckverband Freiberg	Freiberg	Wasserversorgung	68,0	687
Wasserverband Döbeln/Oschatz	Döbeln	Wasserversorgung	66,0	657
Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau/Glauchau	Glauchau	Wasserversorgung	51,5	238

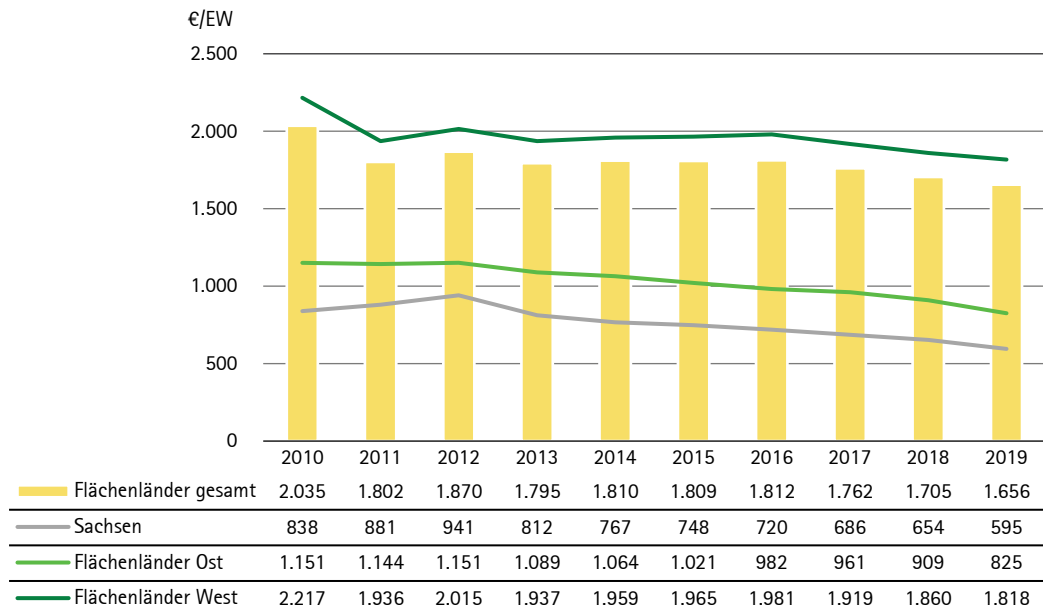
Quelle: Schuldenstandstatistik 2018, EW lt. Frühwarnsystem des SMI für den jeweiligen Aufgabenbereich, Stand 14.01.2020, abgerufen am 28.07.2020.

- 44 Die Mitbetrachtung der Schulden von Zweckverbänden ergänzt die Aussagen zur Gesamtverschuldung um einen gewichtigen Aspekt. Die an den Zweckverbänden beteiligten Kommunen stehen entsprechend ihrem Anteil für die Schulden des Verbandes ein. Insofern muss der Wirtschaftsführung der Zweckverbände ein besonderes Augenmerk seitens der Kommunen gelten. Wirtschaftsführung der Zweckverbände wegen Einstandspflicht im Blick behalten

#### 6.4 Ländervergleich Kernhaushalte und ausgelagerte Bereiche

- 45 Die nachfolgenden monetären Angaben erfolgen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen den Ländern einwohnerbezogen, d. h. in €/EW.
- 46 Seit dem Jahr 2017 sind die kommunalen Kernhaushaltsschulden der Flächenländer Ost, West und insgesamt rückläufig. In den sächsischen Kommunen sinkt der Schuldenstand im Kernhaushalt bereits seit 2013. Ländervergleich: Schuldenstand seit 2017 rückläufig
- 47 Im Ländervergleich für das Jahr 2019 hatte nicht nur der Freistaat Sachsen einwohnerbezogen nach Bayern die niedrigsten Finanzschulden – auch die sächsischen Kommunen wiesen in ihren Kernhaushalten den geringsten Schuldenstand aus. Sachsen mit vergleichsweise niedrigen Schulden in den Kernhaushalten

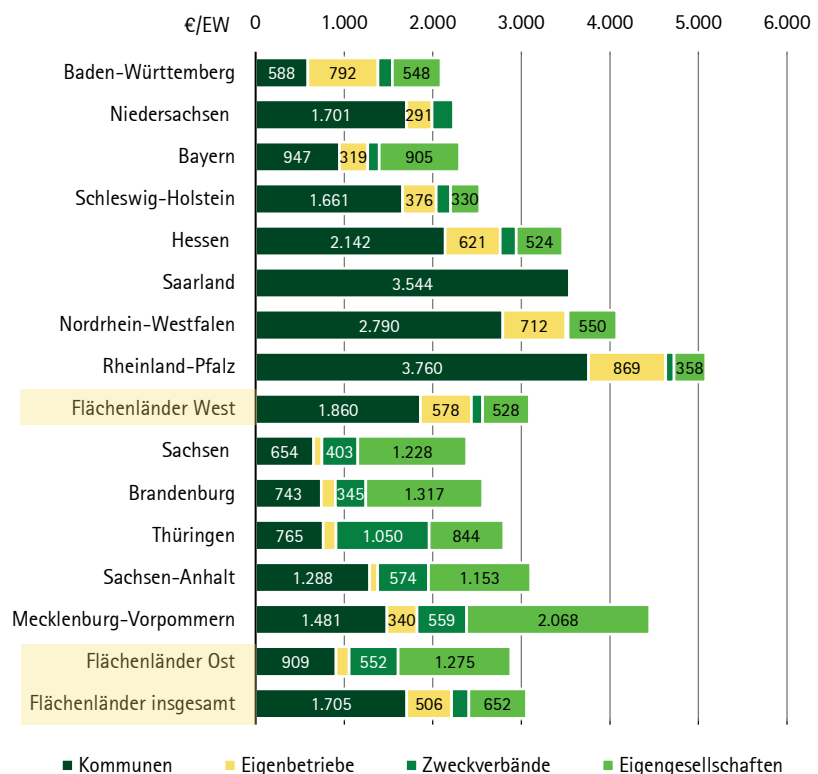
Abbildung 15: Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte der Kommunen der Flächenländer (€ je EW)



Quelle: Schuldenstatistik der Kernhaushalte, der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen 2010 bis 2016, Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2017 bis 2019, Fachserie 14, Reihe 5, Einwohnerstand: 30.06. des jeweiligen Jahres.

48 Werden neben den Schulden der Kernhaushalte, die der ausgelagerten Bereiche - Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Zweckverbände - einbezogen, ergibt sich zum 31.12.2018 folgendes Bild. Schuldendaten der Gesellschaften mit weniger als 100 % kommunaler Beteiligung lagen nur vereinzelt vor, sodass eine entsprechende Auswertung entfallen muss.

Abbildung 16: Schulden der Kommunen im Kernhaushalt und in den ausgelagerten Bereichen zum 31.12.2018 (€ je EW)



Quelle: Schuldenstandstatistik 2018. Einwohnerstand: 30.06.2018.

49 Die Angaben zu den Eigengesellschaften sind teils lückenhaft.<sup>20</sup> Sofern die Daten ansonsten vollständig vorlagen, ist insgesamt ersichtlich, dass in den Kommunen der Flächenländer Ost der größere Teil der Schulden außerhalb der Kernhaushalte gebunden ist. Die Verschuldung von Zweckverbänden spielt in den Kommunen der Flächenländer Ost eine größere Rolle als in denen der Flächenländer West, in denen Eigenbetriebsschulden eher relevant sind. Die unterschiedliche Organisation der Aufgaben (z. B. in Eigenbetrieben, Zweckverbänden oder privaten Unternehmen) wird daran tendenziell sichtbar.

Schwerpunkt der Schulden in den Kommunen der Flächenländer Ost außerhalb der Kernhaushalte

50 Daneben ist zu berücksichtigen, dass zum einen Aufgaben in unterschiedlichem Maße aus den kommunalen Kernhaushalten ausgelagert sind und zum anderen der Kommunalisierungsgrad von Aufgaben in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch ist, was sich mittelbar auch auf die Schuldenhöhe der Kommunen bzw. des Landes auswirkt. Zudem ist eine Bewertung der Verschuldung einer Kommune stets im Kontext zu ihrer Leistungsfähigkeit zu sehen (z. B. Umfang an Deckungsmitteln, Höhe der Nettoinvestitionsmittel).

Kommunalisierungsgrad unterschiedlich

Bewertung der Verschuldung einer Kommune stets im Kontext zur Leistungsfähigkeit

51 Mindestens für das laufende Jahr ist aufgrund der pandemiebedingten Entwicklungen ein Anstieg der Verschuldung wie auch beim Land zu erwarten.

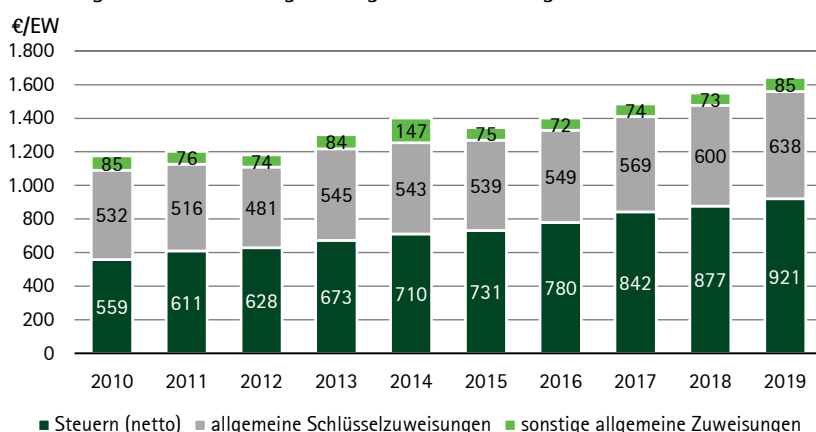
## 7 Weitere wesentliche Ein- und Auszahlungen der sächsischen Kommunen

### 7.1 Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

52 Einzahlungsseitig haben sich die lfd. Zuwendungen und die Umlagen, darunter die Kreis- und die Sozialumlage, im Jahr 2019 erneut erhöht. Als allgemeine Deckungsmittel, d. h. nicht zweckgebunden, stehen den Kommunen davon die allgemeinen Schlüsselzuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen sowie die Steuern zur Verfügung (siehe nachfolgende Abbildung). Innerhalb der letzten Dekade sind diese Mittel um mehr als ein Drittel gewachsen. Im Jahr 2019 hatten sie ein Volumen von rd. 6,7 Mrd. €. Dies entspricht rd. 1.644 €/EW.

Volumen der verfügbaren nicht zweckgebundenen Mittel erneut gestiegen

Abbildung 17: Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel<sup>21</sup>



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

<sup>20</sup> Zu beachten ist:

- Saarland: nur Schulden der kommunalen Kernhaushalte angegeben,
- Niedersachsen: keine Angaben zu den Eigengesellschaften,
- Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Brandenburg: Angaben bei den Eigengesellschaften ohne mittelbare Beteiligungen.

<sup>21</sup> Die Übersicht zeigt den Zufluss an allgemeinen Deckungsmitteln auf und nicht - mit Blick auf das seinerzeit zu bildende Vorsorgevermögen - deren unmittelbare Verfügbarkeit. Sonstige allgemeine Zuweisungen: Doppisch: Konten 613x, kameral: Gr. 06. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen für übertragene Aufgaben nach § 16 Abs. 1 SächsFAG. Seit 2017 ist der den Kommunen in Folge der Verwaltungs- und Funktionalreform gewährte Mehrbelastungsausgleich aus dem SächsMBAG 2008 i. H. v. 155.833 T€ in die §§ 16 und 16a SächsFAG integriert.

Rd. 9 % aller Einzahlungen sind investiv

### 7.2 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

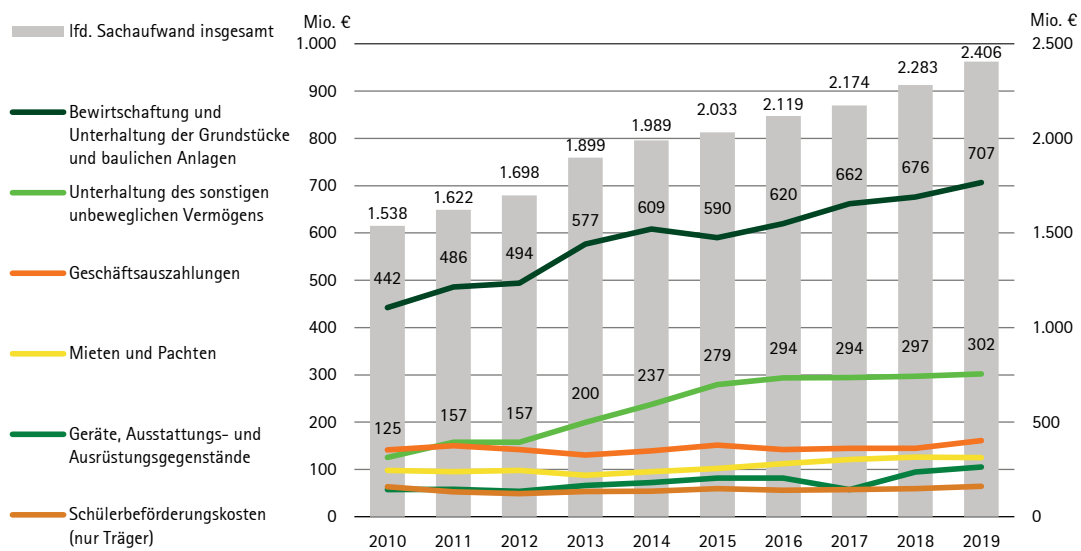
- 53 Etwa 9 % aller Einzahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit) haben investiven Charakter; die übrigen betreffen die laufende Verwaltungstätigkeit.
- 54 Gegenüber dem Vorjahr sind die Einzahlungen für Investitionstätigkeit nahezu unverändert geblieben (+ 0,9 %). Die Investitionszuwendungen, darunter diejenigen vom Land, waren mehr als 2 % niedriger als im Jahr 2018 (vgl. hierzu Pkt. 4). Ebenfalls wurden weniger Grundstücke und Gebäude veräußert als im Jahr zuvor.
- 55 Diese Rückgänge wurden durch die verstärkte Veräußerung von Finanzanlagen, hierunter insbesondere von Kapitalmarktpapieren und langfristigen Geldanlagen, ausgeglichen.

Laufender Sachaufwand steigt jährlich im Durchschnitt um 5,4 %

### 7.3 Laufender Sachaufwand, darunter Sach- und Dienstleistungen

- 56 Für laufenden Sachaufwand (2019 rd. 2.406 Mio. €) haben die sächsischen Kommunen jährlich deutlich mehr Mittel aufzubringen als bspw. für Sachinvestitionen (2019 rd. 1.593 Mio. €) zur Verfügung stehen. Im Vorjahresvergleich waren die Auszahlungen für laufenden Sachaufwand um rd. 5,4 % gestiegen. Dies entspricht der durchschnittlichen jährlichen Steigerung innerhalb der letzten 10 Jahre.
- 57 Knapp drei Viertel des laufenden Sachaufwandes werden doppisch unter der Position Sach- und Dienstleistungen (Kto. 72) abgebildet. Hier finden insbesondere die Folgekosten der in der Vergangenheit getätigten Sachinvestitionen in Form der Bewirtschaftung und Unterhaltung des Sachanlagevermögens ihren Niederschlag. Im Vergleich zu den übrigen wesentlichen Einzelpositionen weist dabei die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen die größte Dynamik auf (vgl. nachfolgende Abbildung).

Abbildung 18: Entwicklung des laufenden Sachaufwandes, darunter wesentliche Positionen (Mio. €)



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2016, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2017 bis 2019.

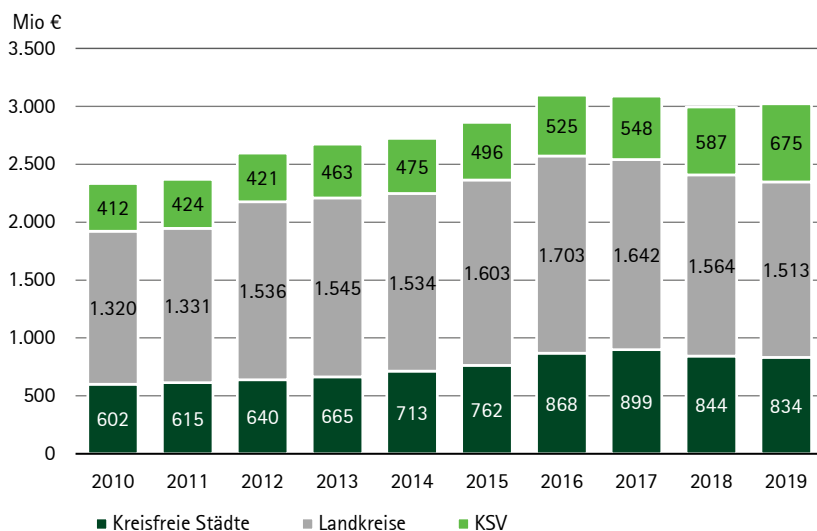
### 7.4 Soziale Leistungen

- 58 Auszahlungen für soziale Leistungen sind für die Kreisfreien Städte und die Landkreise sowie aufgabenbedingt beim Kommunalen Sozialverband



(KSV) von Relevanz.<sup>22</sup> Bei den Landkreisen bilden sie den mit Abstand größten Auszahlungsposten (vgl. auch Abbildung 3).

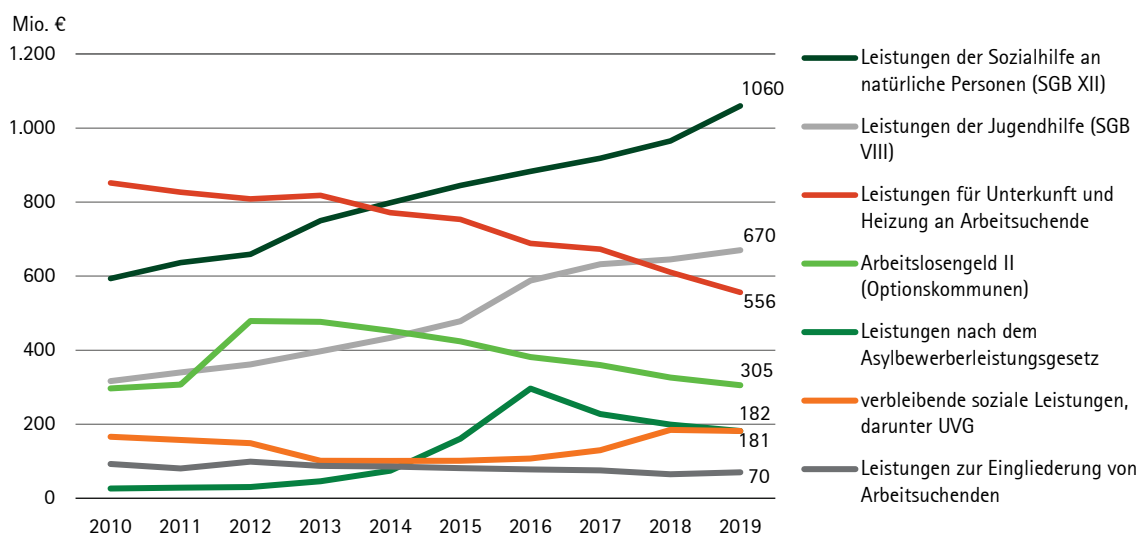
Abbildung 19: Entwicklung der Auszahlungen für soziale Leistungen gesamt und nach Gebietskörperschaftsgruppen (Mio. €)<sup>23</sup>



Quelle: Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden/Gv. 2010 bis 2017, Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2018 bis 2019.

59 Differenziert nach Leistungsarten, ergibt sich die folgende Darstellung:

Abbildung 20: Entwicklung der sozialen Leistungen nach Arten (Mio. €)



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2010 bis 2019.

60 Im 10-Jahres-Rückblick ist zu konstatieren, dass die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII stetig steigen, zuletzt um rd. 4 % bzw. rd. 25 Mio. €.

Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII steigen stetig

61 Einen noch stärkeren Anstieg verzeichneten über die Jahre die Sozialhilfeleistungen nach SGB XII, deren Schwerpunkt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist<sup>24</sup>. Ein Teil des Personenkreises der

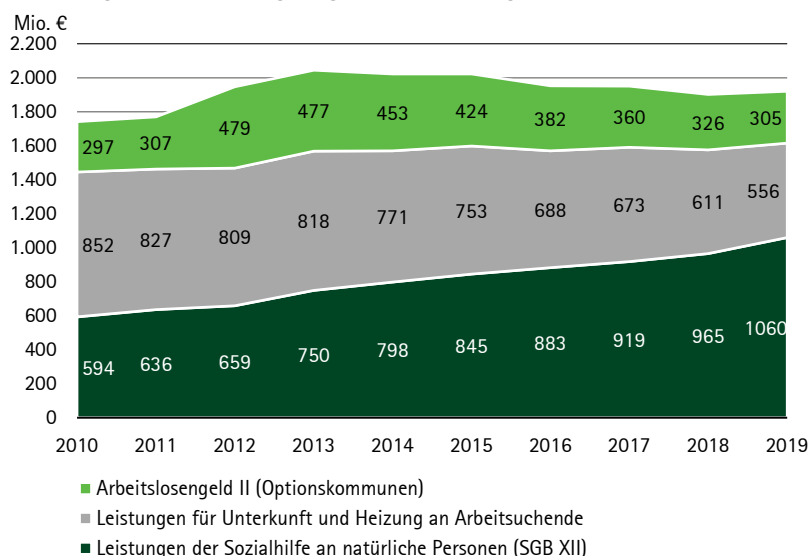
<sup>22</sup> Für die einzahlungsseitige Betrachtung wird auf den Jahresbericht 2019 des SRH, Beitrag Nr. 27, Tz. 27, S. 230 verwiesen.

<sup>23</sup> Darstellung ohne kreisangehörige Gemeinden, da die Sozialleistungen dort im betrachteten Zeitraum stets unter 8 Mio. € lagen, zuletzt bei rd. 2,4 Mio. €.

<sup>24</sup> Die Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen nach SGB XII enthalten auch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, deren Nettoauszahlungen des jeweiligen Kalenderjahres der Bund seit 2014 zu 100 % erstattet. Die Eingliederungshilfe selbst ist seit dem Jahr 2020 Bestandteil des SGB IX.

Sozialhilfeempfänger nach SGB XII sind jedoch auch ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld II bzw. von Leistungen für Unterkunft und Heizung, die altersbedingt nunmehr dem SGB XII-Leistungskreis zugeordnet sind. Werden diese 3 in dieser Hinsicht im Zusammenhang stehenden Leistungsarten summiert betrachtet, zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 21: Entwicklung ausgewählter Leistungsarten



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2010 bis 2019.

62 Wie aus der vorstehenden Abbildung ersichtlich ist, bewegen sich diese 3 Leistungsarten summiert während der vergangenen 4 Jahre auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Neben dem o. g. Wechsel zwischen den unterschiedlichen Leistungskreisen, beeinflusst jedoch auch die wirtschaftliche Situation und mithin die Arbeitsmarktlage die Entwicklung der betreffenden Leistungen, sodass sich in der Darstellung verschiedene Effekte z. T. überlagern können.

Sozialhilfeleistungen nach SGB XII beim KSV um rd. 15 % gestiegen

63 Wird nach Gebietskörperschaftsgruppen unterschieden, erfahren die Kreisfreien Städte und die Landkreise bei den Kosten für Unterkunft und Heizung zunehmend Entlastung und die optierenden Landkreise zudem bei den Leistungen des Arbeitslosengeldes II. Der KSV verzeichnet hingegen steigende Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII. Im Jahr 2019 lag der Zuwachs bei rd. 15 % bzw. rd. 87,7 Mio. €. Auch sein Personal stockte der KSV um knapp 3 % auf.

64 Zum 01.01.2020 wurden die Regelsätze für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht.<sup>25</sup> Zudem lassen die pandemiebedingten Entwicklungen im Jahr 2020 erwarten, dass der von Sozialleistungen abhängige Personenkreis wächst und damit die betreffenden Auszahlungen steigen. Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind zu erwarten, sofern es sich um Sozialleistungen handelt, die nicht vollständig erstattet werden. Hinsichtlich der Einzahlungen, die den verschiedenen Auszahlungen für soziale Leistungen gegenüberstehen, wird auf den Jahresbericht 2019 des SRH, Beitrag Nr. 27, Tz. 27 f., S. 230 verwiesen.

### 7.5 Zuschüsse an Dritte

Höhere Zuschüsse und Erstattungen an Dritte

65 Die sächsischen Kommunen reichten an externe Dritte<sup>26</sup> wiederholt höhere Zuschüsse und Erstattungen für laufende Zwecke aus und setzten

<sup>25</sup> Vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020.

<sup>26</sup> Dazu zählen: Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbände, Gesetzliche Sozialversicherung, verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, sonstige öffentliche Sonderrechnungen, private Unternehmen, übrige Bereiche.

damit die jährliche Entwicklung innerhalb der letzten Dekade fort. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf rd. 2,0 Mrd. €. Davon flossen rd. 43 % an private oder verbundene Unternehmen, Beteiligungen u. dgl. Die größte Steigerung vollzog sich erneut bei den sog. übrigen Bereichen, worunter z. B. auch Kindertagesstätten gefasst sind.

## 8 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

66 In finanzieller Hinsicht führte die Corona-Pandemie im Jahr 2020 – nicht nur in den sächsischen Kommunen – zu rückläufigen Einnahmen, darunter insbesondere aus Steuern, bei gleichzeitigen Mehrausgaben. Diese Entwicklung dürfte aus jetziger Sicht auch noch in das Jahr 2021 hineinreichen (vgl. auch Teil A, I. Beitrag Nr. 2 Pkt. 7.1.2).

67 Ab dem kommenden Jahr beginnt die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027. Auch hier führten die diesjährigen Entwicklungen bereits zur Aufstockung des insgesamt vorgesehenen Finanzrahmens um 750 Mrd. € auf nunmehr 1.850 Mrd. €.

Neue EU-Förderperiode

### 8.1 Schutzschirm Kommunalfinanzen

#### Maßnahmen auf Landesebene

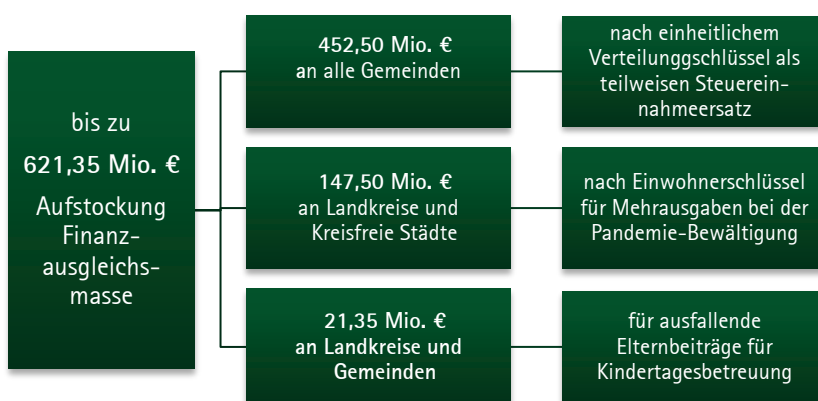
68 Zur Eindämmung der finanziellen Auswirkungen wurden mit dem „Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“<sup>27</sup> vom 15.07.2020 nachfolgend genannte wesentliche Maßnahmen festgelegt. Zielsetzung ist, die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen weiterhin zu ermöglichen<sup>28</sup>. Knapp die Hälfte der geschätzten Steuereinnahmeverluste bzw. der erwarteten pandemiebedingten Mehrausgaben sollen damit kompensiert werden:

Maßnahmen zur Erhaltung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit

69 **■** Erhöhung der Finanzausgleichsmasse – abhängig von den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung des Jahres 2020 – um bis zu 621,35 Mio. € durch Entnahme aus dem maßgeblich kreditfinanzierten „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ (§ 2 FAMG 2019/2020) und Bereitstellung dieser Mittel als zusätzliche Bedarfszuweisungen zur Sicherung der Liquidität der Kommunen (§ 22c SächsFAG) wie folgt:

621,35 Mio. € zur Liquiditätssicherung

Abbildung 22: Kommunalen Schutzschirm – Mittelfluss (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der LT-Drs. 7/2513.

**■** Auflösung des Kommunalen Vorsorgevermögens der kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte (§ 23 SächsFAG) und Bereitstellung dieser Mittel als allgemeine Deckungsmittel,

<sup>27</sup> Vgl. LT-Drs. 7/2513 sowie SächsGVBl. Nr. 23 vom 31.07.2020, S. 425 ff.

<sup>28</sup> Vgl. ebenda S. 9, „Begründung“.

- Beibehaltung des Kreisumlagesatzes, welcher auf die Auflösungsbeiträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 2 SächsFAG (Kommunales Vorsorgevermögen) anzuwenden ist, im Hj. 2021 auf dem Vorjahresniveau (§ 26 Abs. 2 SächsFAG).

- Erleichterungen bei Kreditaufnahmen
- 70 Darüber hinaus wurden Erleichterungen bei der Zulässigkeit von Kreditaufnahmen (Aussetzung von § 73 Abs. 4 SächsGemO) sowie Lockerungen hinsichtlich des Höchstbetrages und der Genehmigung von Kassenkrediten (§ 129 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 SächsGemO) getroffen. Diese Regelungen werden zunächst zur verstärkten Aufnahme insbesondere von Kassenkrediten führen.
- Begrenzung der Laufzeiten und Tilgungsvorrang bei nichtinvestiven Krediten empfohlen
- 71 Zwar legt der SSG in seiner Stellungnahme zu diesem Beitrag dar, dass diese haushaltsrechtlichen Erleichterungen seiner Auffassung nach erforderlich und angesichts der nur vorübergehenden Wirksamkeit auch angemessen sind. Dennoch ist es aus Sicht des SRH notwendig, für die Aufnahme von (Kassen)-Krediten, die nicht zur Finanzierung investiver Maßnahmen dienen, die getroffenen Erleichterungen zu begrenzen. Im Hinblick auf die Sicherstellung des künftigen Schuldenabbaus empfiehlt sich eine gesetzliche Begrenzung der Kreditlaufzeiten verbunden mit der Vorgabe, für pandemiebedingte Kreditaufnahmen entsprechende Tilgungspläne vorzuhalten. Der Tilgungsvorrang dieser Kredite sollte zudem obligatorisch sein.
- 72 Tatsächlich gehen Staatsregierung und kommunale Landesverbände von rd. 1 Mrd. € Steuermindereinnahmen aus. Dies entspräche einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von mehr als einem Viertel<sup>29</sup>. 452,50 Mio. € (siehe Abbildung 22)<sup>30</sup>, stehen zum teilweisem Ausgleich der Steuereinnahmeverluste zur Verfügung. Davon sind 407,25 Mio. € für das Jahr 2020 vorgesehen; 45,25 Mio. € erst zur Auszahlung im Jahr 2021.
- Entwicklung der Steuern im 1. Halbjahr 2020
- 73 Bis zum Redaktionsschluss lag ein Überblick über die kommunale Kassenstatistik bis zum 1. Halbjahr 2020 vor. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 fielen die Steuern (netto) um rd. 13 % niedriger aus, da die Gewerbesteuer deutlich zurückgegangen war. Ob bzw. inwieweit das 2. Halbjahr noch zu einer Verbesserung der Steuereinnahmesituation im Jahr 2020 beiträgt, kann gegenwärtig noch nicht analysiert werden.
- 74 Während im Vergleich der Jahre 2018 und 2019 insgesamt ein Wachstum der Steuern (netto) um rd. 5 % zu verzeichnen war (vgl. Übersicht 1) ergibt sich im Vergleich der jeweils ersten Halbjahre 2019 und 2020 folgendes Bild:

Übersicht 5: Steuern im Vergleich 2019 und 2020 (Mio. € sowie € je EW)

	2019		2020		Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	1. Halbjahr		1. Halbjahr		
	Mio. €		Mio. €	€/EW	
Steuern (netto)	1.654		1.436	352,7	-13,2
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	356		379	93,0	6,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	167		172	42,1	2,4
Gewerbesteuer (netto)	847		611	150,0	-27,9
Grundsteuer A und B	262		256	62,9	-2,1

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte 2019 bis 2020. Einwohnerstand: 30.06.2019.

<sup>29</sup> Vgl. LT-Drs. 7/2513, S. 9, „Begründung“. Ein Rückgang von mehr als einem Viertel ergibt sich sowohl gegenüber der Steuerschätzung von Oktober 2019 als auch gegenüber den Daten der Kassenstatistik 2019.

<sup>30</sup> Diese Zuweisungen werden im Finanzausgleich wie Steuereinnahmen behandelt und zur Steuerkraftmesszahl hinzugezählt. Die Steuermindereinnahmen wirken sich im Ausgleichsjahr 2022 aus.

- 75 Einzahlungsseitig schlagen sich die diversen pandemiebedingten Hilfen im Wesentlichen erst ab dem 2. Halbjahr 2020 nieder, sodass das 1. Halbjahr mit einem negativen Kassensaldo abschließt.
- 76 Der in Abbildung 22 genannte Zuschuss i. H. v. 147,5 Mio. € an Landkreise und Kreisfreie Städte für Mehrausgaben bei der Pandemiebewältigung ist in erster Linie im Bereich der Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Aufgabenbereich der Sozialgesetzbücher vorgesehen. Die pauschalen Zuweisungen sollen im Nachgang überprüft werden. Erforderlichenfalls wird die Ausgleichsregelung entsprechend angewendet. Der SRH begrüßt die Option eines nachträglichen Ausgleichs entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten.
- 77 Neben Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung wurden aufgrund des o. g. Gesetzes<sup>31</sup> sowie auf dem Erlassweg<sup>32</sup> Anpassungen im Kommunalhaushaltsrecht vorgenommen:
- Erweiterung des Handlungsspielraums des SMI bzw. SMF im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen (§ 129 Abs. 2 SächsGemO), hierunter<sup>33</sup>:
    - Wegfall der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragsatzung bei pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen,
    - Wegfall der Verpflichtung eines Ausgleichs im Ergebnishaushalt und damit eines Haushaltsstrukturkonzeptes,
    - Wegfall der gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme bei allen geförderten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie
  - Erstellung der Jahresabschlüsse unter Verzicht auf Anhang nebst Anlagen und Rechenschaftsbericht nunmehr bis einschließlich des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 (§§ 88 Abs. 5 und 129 Abs. 2 SächsGemO).
- 78 Der SRH sah bereits die ursprüngliche Regelung zum Verzicht auf bestimmte Bestandteile des Jahresabschlusses bis einschließlich 2015 kritisch und unterstreicht nochmals seine Auffassung, dass die Jahresabschlüsse ohne die vorgeschriebenen Anlagen nur eingeschränkt prüfbar sind. Beispielsweise kann die örtliche Rechnungsprüfung ihre Aufgaben nach § 104 Abs. 1 SächsGemO damit bestenfalls eingeschränkt wahrnehmen. Zudem steht den Gemeinderäten damit kein transparentes bzw. nachvollziehbares Zahlenwerk zur Verfügung. Nach Ansicht des SRH handelt es sich hier allenfalls um eine formale, keine inhaltliche Erleichterung.
- 79 Die o. g. Erleichterungen, die für die Gemeinderäte wie auch für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung Transparenzverlust hinsichtlich der tatsächlichen (pandemiebeeinflussten) Haushaltslage bedeuten, dürfen nicht zu Fehlsteuerungen in den Haushalten führen.
- Maßnahmen auf Bundesebene**
- 80 Die befristete Senkung der Mehrwertsteuer lässt einen positiven Effekt auf die Konjunktur erwarten, dürfte jedoch für die Kommunen und kommunalen Unternehmen zu einem administrativen Mehraufwand führen.
- 81 Das im Jahr 2020 durch die Bundesregierung auf den Weg gebrachte Konjunkturpaket<sup>34</sup> beinhaltet für die Kommunen u. a. folgende Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Anpassungen im  
Kommunalhaushaltsrecht

Kritik an den Regelungen für die Erleichterung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Konjunkturpaket der Bundesregierung

<sup>31</sup> Vgl. LT-Drs. 7/2513.

<sup>32</sup> Vgl. Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindegewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 27.05.2020. Außerkrafttreten: 31.12.2020.

<sup>33</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>34</sup> Vgl. Ergebnis Koalitionsausschuss vom 03.06.2020.

Stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft Kommunaler Solidarpakt 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Übernahme weiterer 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft im bestehenden System,</li> <li>■ Kompensation der krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen (Kommunaler Solidarpakt 2020),</li> <li>■ Absenkung des kommunalen Eigenanteils bei bestimmten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz,</li> <li>■ Finanzielle Unterstützung des ÖPNV durch einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 und</li> <li>■ Aufstockung des Investitionsvolumens für Sportstätten.</li> </ul>
Unterstützung kommunaler Unternehmen	<p>82 Darüber hinaus wurden mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds<sup>35</sup> sowie dem KfW-Programm IKU „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ u. a. auch für kommunale Unternehmen Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>83 Des Weiteren stehen - ausgelöst durch die pandemiebedingten Einschränkungen im Präsenzunterricht an den Schulen - in Ergänzung des „Digitalpakts Schule 2019 bis 2024“<sup>36</sup> im laufenden Jahr für Sachsen zusätzlich 25 Mio. € Bundesmittel für schulgebundene mobile Endgeräte zur Verfügung, die durch die Schulträger zu beschaffen sind.<sup>37</sup></p>
Fristverlängerung § 2b UStG	<p>84 Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz<sup>38</sup> wurde die Neuregelung des § 2b UStG zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um 2 Jahre verlängert. Dies betrifft alle Kommunen, die seinerzeit von der Optionsausübung Gebrauch gemacht haben. Demnach sind ab 01.01.2023 hoheitliche Tätigkeiten i. d. R. zwar weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, sofern sie Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen können, d. h. - kurzgefasst - auch von privaten Unternehmen erbracht werden können. Da die Implementierung der neuen Rechtslage mit einem zeitlichen Aufwand einhergeht (nicht zuletzt auch für die Abstimmung mit externen Akteuren wie etwa dem HKR-Softwareanbieter), müssen sich die Kommunen zeitnah auf die Umsetzung vorbereiten, um die o. g. Frist einhalten zu können.</p>

## 8.2 Investitionshilfen

### Brücken in die Zukunft

Verlängerung Förderzeiträume „Brücken in die Zukunft“	<p>85 Wegen der teils erheblichen Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen des KInvG und eines dementsprechend eher geringen Mittelabrufs hat der Bund zur Entlastung der Kommunen die Förderzeiträume und die Umsetzungsfristen des KInvG um 1 Jahr verlängert. Dies fand im Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz entsprechend Berücksichtigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 sowie § 11 Nr. 5 Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz).<sup>39</sup></p>
--	---

<sup>35</sup> Vgl. BGBl., Jg. 2020, Teil I, Nr. 14, S. 543ff.: Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) vom 27.03.2020.

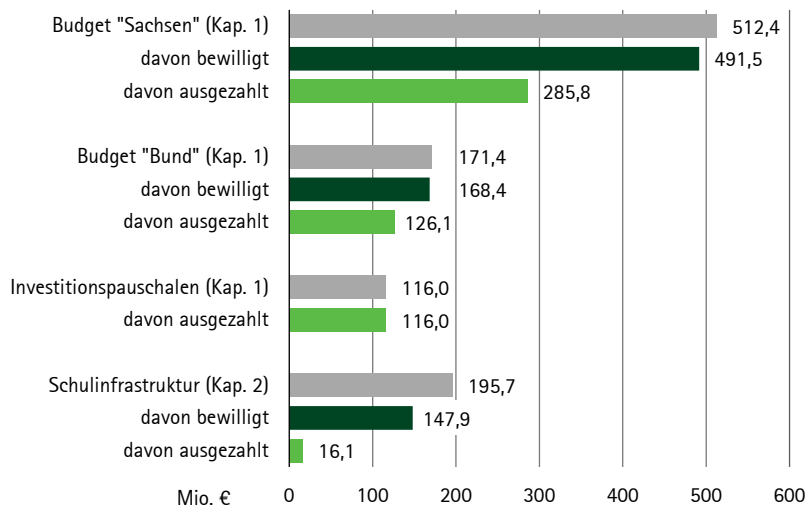
<sup>36</sup> Vgl. Jahresbericht 2019 des SRH, Beitrag Nr. 27, Pkt. 6.3, Tz. 55 f., S. 236.

<sup>37</sup> Vgl. Mobile-Endgeräte-Förderordnung vom 15.07.2020.

<sup>38</sup> BGBl., Jg. 2020, Teil I Nr. 30, S. 1385 f.: Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020.

<sup>39</sup> Vgl. LT-Drs. 7/2513.

Abbildung 23: Fördermittelabruf zum 30.06.2020



Quelle: Auszug FÖMISAX.

- 86 Von Kap. 1 des Programms „Brücken in die Zukunft“ waren zum 30.06.2020 rd. 97 % der Maßnahmen bewilligt, rd. 60 % ausgezahlt und rd. 26 % verwendungsnachweisgeprüft. Zum selben Zeitpunkt waren von Kap. 2 des Programms rd. 76 % der Maßnahmen bewilligt, rd. 8 % ausgezahlt und rd. 2 % verwendungsnachweisgeprüft. Bewilligung steht nur noch bei wenigen Maßnahmen aus

### Ausbau ÖPNV

- 87 Ein wichtiger Punkt im Rahmen des Klimaschutzprogrammes des Bundes ist es, die Nutzung des ÖPNV zu forcieren. Mittel für Ausbau des ÖPNV

- 88 Mit der Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes<sup>40</sup> zum 01.01.2020 stehen den Gemeinden in Deutschland daher für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zur Verfügung:

- im Jahr 2020 insgesamt 665,134 Mio. €,
- in den Jahren 2021 bis 2024 jährlich 1.000 Mio. € und
- im Jahr 2025 insgesamt 2.000 Mio. €.
- Letztgenannter Betrag steigt ab dem Jahr 2026 jährlich um 1,8 %.

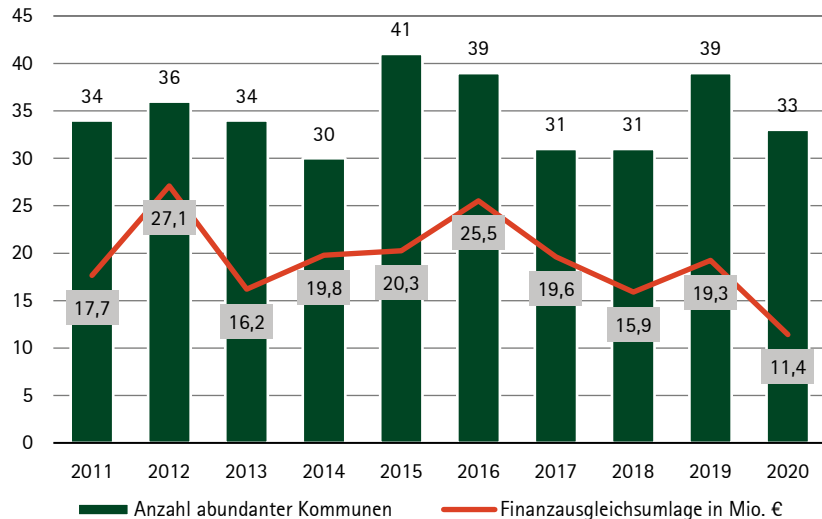
### 8.3 Finanzausgleichsumlage

- 89 Die Finanzausgleichsumlage (§ 25a SächsFAG) dient redistributiven Zwecken und zielt auf den weiteren Abbau von Finanzkraftunterschieden der sächsischen Kommunen ab. Sie entwickelte sich bislang sowohl hinsichtlich der Anzahl abundanter Kommunen als auch des Umlagevolumens heterogen.

- 90 Für das Jahr 2020 wurde die bislang insgesamt niedrigste Umlage festgesetzt. Die 4 seit Bestehen der Umlage dauerhaft abundanten Kommunen Niederdorf, Hartmannsdorf, Weißenborn/Erzgeb. und Wachau tragen im Jahr 2020 mit rd. 40 % zum Umlageaufkommen bei. 5 Kommunen waren erstmals abundant. Ihre Umlagebeträge umfassen knapp 8 % der Gesamtumlage i. H. v. rd. 11,4 Mio. €.

<sup>40</sup> BGBl., Jg. 2020, Teil I, Nr. 11, S. 442 ff.: Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 06.03.2020.

Abbildung 24: Entwicklung der Anzahl abundanter<sup>41</sup> Kommunen und des Volumens der Finanzausgleichsumlage<sup>42</sup> in Sachsen



Quelle: LT-Drs. 5/9900, 5/11178, 5/13529, 6/713, 6/1619, 6/3774, 6/11091, 6/14679, 7/147 sowie für das Jahr 2020 Übersicht des SMF.

Grundsteuerregelung Sachsen

91

#### 8.4 Stand der Grundsteuerreform

Im Zuge der Neuregelung des Grundsteuergesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Länderöffnungsklausel aufgenommen, die u. a. in Sachsen zur Anwendung kommen soll. Ziel der Sächsischen Staatsregierung ist es, bei der Bewertung des Grundvermögens den regionalen Besonderheiten in Sachsen hinreichend Rechnung zu tragen und dabei – anders als im Bundesmodell – Wohnimmobilien gezielt geringer zu belasten, als Gewerbeimmobilien.<sup>43</sup> Laut Gesetzentwurf<sup>44</sup> sind 7 Merkmale<sup>45</sup> vorgesehen, welche die Grundstückseigentümer an die Finanzämter zu melden haben, woraufhin die Ermittlung der Grundsteuer automatisiert erfolgt. Die Umsetzung des Gesetzes ist ab 01.01.2025 vorgesehen.

92

Die beabsichtigte Aufkommensneutralität der Grundsteuer kann dabei nur gewährleistet werden, wenn die Kommunen – insbesondere die großen Städte – ihre Hebesätze entsprechend anpassen.

Erstmals keine Gemeindefusionen

93

#### 8.5 Gebietsänderungen von Gemeinden und Demografie

Zum 01.01.2020 gab es in Sachsen weiterhin 416 kreisangehörige Gemeinden sowie 3 Kreisfreie Städte und 10 Landkreise. Damit fusionierten im Vorjahresvergleich erstmals seit der Wiedervereinigung keine Gemeinden.

Übersicht 6: Entwicklung der Anzahl der sächsischen Gemeinden (Angaben zum 03.10.1990; übrige zum 01.01. des jeweiligen Jahres)

Jahr	1990	...	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl	1.626	...	470	458	438	432	430	426	423	421	419	419

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gemeindeverzeichnis.

<sup>41</sup> Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die kreisangehörige Gemeinde 75 % des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung (§ 9 SächsFAG). Sind beide Beträge gleich hoch oder ist die Steuermesszahl größer, so erhält die Gemeinde keinen Ausgleich aus dem System der Schlüsselzuweisungen (abundante Gemeinde).

<sup>42</sup> Angaben gemäß Festsetzung.

<sup>43</sup> Keine Abweichungen vom Bundesmodell sind für die Grundsteuer A und bei unbebauten Grundstücken vorgesehen.

<sup>44</sup> Siehe z. B. Pressemitteilung des SMF zur Grundsteuerreform vom 14.07.2020.

<sup>45</sup> Darunter zur Lage und Größe des Grundstücks, Bodenrichtwert und Baujahr der Immobilie.



94 Die Zahl der Einwohner ist beim Großteil der sächsischen Gemeinden weiter rückläufig. Die im 1. Halbjahr 2020 veröffentlichte 7. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung zeigt die zu erwartende Entwicklung bis zum Jahr 2035 auf. Ungünstigstenfalls<sup>46</sup> wird ein Rückgang der Bevölkerung um bis zu 6,5 % auf 3,81 Mio. EW prognostiziert. Für 45 Gemeinden werden in diesem Fall Rückgänge von mehr als 20 %, darunter Johanngeorgenstadt mit rd. 27 %, erwartet. Demgegenüber wird nur bei 31 Gemeinden überhaupt mit Zuwächsen gerechnet. Darunter weisen nur die Kommunen Leipzig, Taucha und Krostitz jeweils mehr als 10 % aus.

95 Zum 01.09.2019 wurde die Förderrichtlinie „Demografie“, die insbesondere in ländlichen Regionen Wirkung entfaltet, angepasst und erweitert. Neben höheren Fördersätzen wurde der Aufwand für die Antragsteller und Prüf- und Bewilligungsstellen reduziert.

## 9 Stellungnahmen

96 Das SMF und das SMI erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Bericht zur Kenntnis gegeben.

97 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Abfassung des vorliegenden Beitrags berücksichtigt.

98 Das SMF stellt zur Aussage unter Tz. 3: „ein Drittel aller Kommunen schloss das Jahr 2019 mit einem negativen Saldo ab“ fest, dass ein gewisser Anteil von Gemeinden mit einem negativen Saldo nicht unüblich sei. Dies gelte insbesondere dann, wenn sich im Saldo „unregelmäßige“ Ausgaben oder bspw. Investitionen niederschlugen. Das SMF kommt bei der ausschließlichen Betrachtung des laufenden Bereiches zu dem Ergebnis, dass der diesbezügliche Saldo im Jahr 2019 aufgrund stärker gewachsener Einzahlungen höher ausfiel als im Vorjahr und rd. 85 % der sächsischen Kommunen einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verzeichneten. Der im Beitrag dargestellte Gesamtsaldo und die daraufhin getroffenen Auswertungen bleiben davon unberührt.

99 Die zu Tz. 21 bzw. Abbildung 10 im Rahmen seiner Stellungnahme dargelegten Bedenken des SMF, die ab dem Jahr 2013 ausgewiesene Investitionstätigkeit sei tendenziell unterzeichnet, weil mit der flächendeckenden Einführung der Doppik Maßnahmen des Vermögenserhalts (Instandhaltung/Unterhaltung) nicht mehr als Investitionen ausgewiesen worden seien, teilt der SRH nicht. Indem in den Jahren vor 2013 auch nichtinvestive Maßnahmen als Investitionen ausgewiesen worden sind, ist die Investitionsquote bis dahin dementsprechend eher als überzeichnet zu betrachten. Im Jahresbericht 2016 des SRH, Band II, Beitrag Nr. I, Übersicht 16, S. 35 sind die Sachinvestitionen und Unterhaltungsmaßnahmen summiert dargestellt. Es ist erkennbar, dass auch der Einbezug der Unterhaltungsmaßnahmen den Kurvenverlauf (Abbildung 10) nur wenig ändert.

100 Das SMI weist zum wiederholten Male in seiner Stellungnahme auf die Aspekte hin, die für eine wegen der zu erwartenden geringeren Einnahmen notwendige nachhaltige Haushaltskonsolidierung unverzichtbar seien: die Überprüfung der Aufgabenstandards sowie der freiwilligen Aufgaben, die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Anpassung bestehender Standards an die demografische Entwicklung sowie die Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung.

<sup>46</sup> Variante 2 der Bevölkerungsvorausberechnung.

### 10 Schlussbemerkung

Für die Gemeinden des Freistaats Sachsen ist davon auszugehen, dass trotz der Bereitstellung umfangreicher finanzieller Mittel durch den Freistaat sowie durch den Bund nicht alle Einnahmeverluste bzw. Mehrausgaben in Folge der Corona-Pandemie ausgeglichen werden können. Daher wurden zur Sicherung der Haushalte u. a. auch die bereits genannten Erleichterungen bei Kreditaufnahmen getroffen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit sollten Entscheidungen mit langfristiger finanzieller Tragweite, insbesondere Kreditaufnahmen ohne investiven Hintergrund, durch die Kommunen jedoch mit Bedacht getroffen werden, um auch für die Zukunft einen finanziellen Handlungsspielraum zu erhalten.